

BVGer E-2502/2015 vom 8. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2502_2015

FR: TAF E-2502/2015 du 8 septembre 2016

IT: TAF E-2502/2015 del 8 settembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist insoweit einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Der Wegweisungsvollzug bildet nicht Gegenstand der Beschwerde, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme angeordnet hat.

E. 3

In der Beschwerde rügen die Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör einschliesslich des Akteneinsichtsrechts (dazu E. 4) ebenso wie das Willkürverbot verletzt, und sei darüber hinaus ihrer Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes nicht nachgekommen (dazu E. 5). Ausserdem werfen sie der Vorinstanz eine Verletzung von Art. 3 und Art. 7 AsylG (dazu E. 6), sowie von Art. 83 Abs. 3 AuG (SR 142.20) und Art. 3 EMRK (dazu E. 8) vor.

E. 4.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der

Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 4.2

Was die Rüge einer Verletzung des Akteneinsichtsrechts (vgl. Beschwerde, Ziff. 6-8) betrifft, kann vollumfänglich auf die Zwischenverfügung vom 11. Mai 2015 verwiesen werden.

E. 4.3

Aus der angefochtenen Verfügung ergeben sich darüber hinaus auch nach Sichtung der Akten keine Anhaltspunkte, die den Schluss zuliessen, die Vorinstanz habe irgendeine der oben genannten Pflichten verletzt. Die Rügen der Gehörsverletzung (vgl. Beschwerde, Ziff. 10-20) gehen fehl. Die Verfügung der Vorinstanz ist ausreichend begründet, zumal sie sich nicht mit einzelnen Vorbringen auseinandersetzen muss. Dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war, zeigt die Beschwerde selbst. In Bezug auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs können die Beschwerdeführer eine Verletzung der Begründungspflicht (vgl. Beschwerde, Ziff. 4 und 5) schon deshalb nicht geltend machen, weil die Vorinstanz diesbezüglich zu ihren Gunsten entschieden hat. Der Begründungspflicht ist mithin Genüge getan.

E. 4.4

Andere Gehörsverletzungen sind nicht ersichtlich. Der von den Beschwerdeführern wiederholt geäusserte Vorwurf einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz geht offensichtlich fehl. 5.1 Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 630). Der Untersuchungsgrundsatz zur Feststellung des Sachverhalts findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Partei (Art. 8 AsylG). 5.2 Die Rüge der rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung (vgl. Beschwerde, Ziff. 21-28) ist ebenfalls unbegründet. Der auf die hohe Geschäftslast des SEM zurückzuführende Umstand, dass zwischen den BzP und den Bundesanhörungen knapp neun Monate vergingen, stellt entgegen den Ausführungen in der Beschwerde (vgl. Beschwerde, Ziff. 23) keine Verletzung der Abklärungspflicht dar.

Einerseits handelt es sich bei der Frist von Art. 29 Abs. 1 Bst. b AsylG um eine blosser, bei Überschreitung nicht mit verfahrensrechtlichen Sanktionen verbundene Ordnungsfrist (vgl. Urteil des BVGer D-4503/2015 vom 2. September 2015, E. 4.4), andererseits sind den Beschwerdeführern daraus keinerlei Rechtsnachteile entstanden. Inwiefern sodann die Bundesanhörungen rechtsfehlerhaft durchgeführt worden sein sollen, ergibt sich weder aus der Beschwerde (vgl. dort Ziff. 25-27) noch aus den Akten, haben doch die bei den Bundesanhörungen anwesenden Hilfswerksvertreter keinerlei Einwände angebracht (vgl. Akten des Asylverfahrens A16/15, S. 15 und A17/9, S. 8). Die weiteren vorgebrachten Rügen zeugen von pauschaler und unpräziser Kritik. Namentlich hat das Willkürverbot (Art. 9 BV) im vorliegenden Verfahren keinen selbstständigen Gehalt, weil das Bundesverwaltungsgericht Tat- und Rechtsfragen mit voller Kognition überprüft. 5.3 Nachdem sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung mit den entscheidungswesentlichen Vorbringen auseinandergesetzt hat (s. o., E. 4.3), ist eine Verletzung der Begründungspflicht im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich. Zusätzliche Abklärungen würden weder zu neuen sachdienlichen Erkenntnissen führen noch wären sie im vorinstanzlichen Verfahren entscheidungserheblich gewesen. In antizipierter Beweiswürdigung ist festzustellen, dass eine ergänzende, vertiefte Sachverhaltsfeststellung bei der Beurteilung des vorliegenden Verfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung führen kann, weshalb auch aus diesem Grund die entsprechenden Anträge abzuweisen sind. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, sind auch die Beweiswürdigung und die Rechtsanwendung der Vorinstanz nicht zu beanstanden.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, wobei frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 2 AsylG). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Vorbringen hat das Bundesverwaltungsgericht in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 6.3

Entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift (vgl. dort Ziff. 36-49) hat die Vorinstanz die von der Rechtsprechung entwickelten Massstäbe für die Anwendung von Art. 7 AsylG in der angefochtenen Verfügung korrekt angewendet. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Hervorzuheben gilt es aber den Umstand, dass der Beschwerdeführer 1 in der BzP angab, seinen Pass selber beantragt und legal erhalten zu haben (vgl. Akten des Asylverfahrens, A3/10, F 4.02), gleichzeitig aber geltend macht, Syrien bereits Anfang (...) definitiv verlassen zu haben (vgl. Akten des Asylverfahrens, A3/10, F 5.01, A16/1, F 62 ff.). Der diesbezügliche Erklärungsversuch, er habe den Pass durch seinen Schwiegervater ausstellen und hierbei Schmiergeld bezahlen lassen (vgl. Akten des Asylverfahrens, A16/1, F 78), erscheint nicht glaubhaft. In diesem Zusammenhang wirkt es nach Auffassung des Gerichts im Übrigen realitätsfremd, dass die Beschwerdeführerin 2 trotz der angeblichen Suche nach ihr durch das syrische Regime (vgl. Akten des Asylverfahrens A4/10, F 7.01, A17/9, F21) noch einmal nach Damaskus zurückgekehrt sein will, um das nötige Geld für die Ausstellung des Passes zu besorgen. Ins Auge sticht dabei, dass die Beschwerdeführer in keiner der Anhörungen irgendeinen plausiblen Grund angegeben haben, weshalb der Beschwerdeführer 1 zwingend einen neuen Pass gebraucht hätte. Ein solcher zwingender Grund hätte aber geltend gemacht werden müssen, wenn plausibel erklärt werden soll, dass die Beschwerdeführerin 2 trotz der ihr angeblich drohenden Verfolgung in ihren Heimatstaat zurückgekehrt ist. Zu erwähnen ist letztlich auch, dass keines der eigentlichen Fluchtvorbringen der Beschwerdeführer dokumentarisch belegt ist. Zwar hat der Beschwerdeführer 1 Beweise vorgelegt, dass er einmal Militärdienst geleistet hat. Für seinen Arztbesuch und die nachfolgende Ausreise existieren aber ebensowenig Beweise wie für eine angebliche Haftausschreibung für die Beschwerdeführer 1 und 2.

E. 6.4

Entgegen den in der Beschwerde vorgebrachten Ausführungen (vgl. dort Ziff. 50-76, Ziff. 84-85) braucht vor diesem Hintergrund auf die Asylrelevanz der geltend gemachten - vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen unglaublichen - Fluchtgründe nicht weiter eingegangen zu werden. Auf die weitschweifigen und mit verschiedenen Berichten dokumentierten Ausführungen der Beschwerdeführer zur Verfolgung von Gegnern des Assad-Regimes ist nicht weiter einzugehen.

E. 6.5

Bezüglich der in der Beschwerde behaupteten Kollektivverfolgung von Kurden durch den Islamischen Staat (vgl. Beschwerde, Ziff. 66-73) kann auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden, das eine solche Kollektivverfolgung in konstanter Rechtsprechung verneint (vgl. nur die Urteile des BVGer D-3001/2013 vom 14. Juli 2015, E-5710/2014 vom 30. Juli 2015 und E-4749/2014 vom 8. März 2016). Angesichts des sich kontinuierlich verkleinernden Einflussbereiches des Islamischen Staats (vgl. Carter Center, Tracking the Front Lines in Syria, abrufbar unter <<https://www.cartercenter.org/syria-conflict-map/>>, zuletzt abgerufen am 4. August 2016), bestehen keine Gründe von dieser gefestigten Rechtsprechung abzuweichen.

E. 6.6

Auf Beschwerdeebene macht der Beschwerdeführer 1 erstmals geltend, er habe sich in der Türkei und in der Schweiz exilpolitisch betätigt, weshalb subjektive Nachfluchtgründe vorlägen (vgl. Beschwerde Ziff. 77-83). Zur Dokumentation dieses exilpolitischen

Engagements reicht er die Einladung zu einer Demonstration in Istanbul sowie die Fotos einer Demonstration vom (...) in Istanbul zu den Akten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers 1 zu seiner angeblichen Verfolgung durch das syrische Regime sich als unglaublich erwiesen haben und folglich nicht davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer 1 unter der Beobachtung der Behörden in seiner Heimat steht. Auch die dokumentierten exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers 1 sind nicht geeignet, eine Verfolgung durch das syrische Regime zu begründen. Der Beschwerdeführer ist nicht in erheblichem Masse öffentlich exponiert (vgl. Referenzurteil BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015, E. 6.3.2 und 6.3.6-6.4.2). Die dokumentierten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers vermögen deshalb nicht zu seiner Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 54 AsylG zu führen.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus den vorangegangenen Erwägungen kann nicht geschlossen werden, die Beschwerdeführer seien angesichts der aktuellen Lage in Syrien dort nicht gefährdet. Eine solche Gefährdung ist aber nur unter dem Blickwinkel von Art. 83 Abs. 3 oder 4 AuG (SR 142.20) zu prüfen. Der Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund der aktuellen Situation in Syrien wurde durch das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748), besteht - anders als in der Beschwerde vorgebracht (vgl. dort Ziff. 29-35) - kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Auf den Antrag der Beschwerdeführer (vgl. Beschwerde, Ziff. 86), eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK festzustellen, ist bei dieser Sachlage mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird gewährt, wenn eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und wenn ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Entgegen der ausdrücklichen Aufforderung in der Zwischenverfügung vom 22. August 2016 wurde von den Beschwerdeführern keine Fürsorgebestätigung eingereicht, welche ihre prozessuale Bedürftigkeit ausweisen würde. Vorliegend ist aufgrund des dokumentierten Nettoeinkommens des Beschwerdeführers 1 von Fr. 4'973.85 zudem entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführer davon auszugehen, dass sie über die nötigen Mittel verfügen, um das vorliegende Verfahren zu bestreiten. Der

Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Beschwerde, Ziff. 87-89) ist daher abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten vollumfänglich den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.